

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 2 2 5 / 2 0 2 3 / B V

Datum:
22.06.2023

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Schule und Bildung

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat III, Amt für Mobilität

Betreff:

Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Kultur und Bildung	06.07.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	20.07.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Kultur und Bildung sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 01 beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Minderaufwendungen bei den Zuschüssen zu Schülerbeförderungskosten, die durch Kostensteigerungen in anderen Bereichen der Schülerbeförderung (freigestellter Schülerverkehr) kompensiert werden.

Zusammenfassung der Begründung:

Seit dem 01. März 2023 können Schülerinnen und Schüler mit Wohnort oder Schule in Baden-Württemberg das von den Städten und Gemeinden mitfinanzierte Jugendticket BW beziehen. Die Einführung des Jugendticket BW führt zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern. Eine weitere Ermäßigung in Höhe der bisher nach der Schülerbeförderungssatzung geleisteten Erstattung in Höhe von 36 Euro oder 72 Euro jährlich ist vor dem Hintergrund der bereits geleisteten kommunalen Subventionen nicht mehr angezeigt.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Schülerbeförderungssatzung vom 17.03.2022 sieht grundsätzlich eine Bezuschussung der Schülerbeförderungskosten im öffentlichen Nahverkehr von Schülerinnen und Schülern der Heidelberger Schulen, je nach besuchter Schulart in Höhe von 6 Euro oder 3 Euro vor.

Ab dem dritten zuschussberechtigten Kind einer Familie werden die tatsächlichen Beförderungskosten voll bezuschusst (Drittkindregelung).

Schülerinnen und Schüler von Berufsschulen haben einen monatlichen Eigenanteil von 46 Euro an den ihnen entstandenen notwendigen Beförderungskosten zu leisten.

2. Anlass für die Satzungsänderung

Zum 01.03.2023 hat das Land Baden-Württemberg das landesweit gültige Jugendticket zum Preis von 365 Euro pro Jahr (30,42 Euro monatlich) eingeführt. Aus diesem Grund ist eine Änderung der Schülerbeförderungssatzung erforderlich.

Die Stadt Heidelberg beteiligt sich als Aufgabenträgerin an der Finanzierung des JugendticketBW. Die Subvention des JugendticketBW durch die Stadt Heidelberg führt zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Eltern.

Für Schülerinnen und Schüler, die den öffentlichen Personennahverkehr nutzen, steht mit dem VRN JugendticketBW ein tarifliches Angebot im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) zur Verfügung. Eine Bezuschussung im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung soll nur noch für bestimmte Fallgruppen erfolgen.

Zum 01.05.2023 wurde das Deutschlandticket zum Preis von 49 Euro monatlich eingeführt.

Die Änderung der Schülerbeförderungssatzung erfolgt unabhängig von der Weiterführung des Zuschussprojektes #hd4mobility, da dieses Projekt vorhandene Tickets wie das JugendticketBW im VRN zusätzlich bezuschusst. Die Drucksache #hd4mobility – Evaluation und Vorschlag zum weiteren Vorgehen nach Ablauf des ersten Jahres des Pilotprojektes in Heidelberg zum 01.09.2023 – wurde im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 05.07.2023 behandelt.

3. Änderungen

3.1 Streichung Teilbezuschussung

Das von den Schülerinnen und Schülern bisher genutzte MAXX-Ticket kostete zum 01.01.2023 jährlich 615,60 Euro. Hierzu wurde im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung ein jährlicher Zuschuss von 72 Euro oder 36 Euro abhängig von der besuchten Schulart gewährt. Angesichts der deutlich geringeren Kosten des (bereits kommunal geförderten) JugendticketBW ist eine Teilbezuschussung nicht mehr angezeigt.

3.2 Streichung Ausschlusstatbestand

Durch die Streichung der Teilbezuschussung in Höhe von 72 Euro oder 36 Euro jährlich bedarf es auch keiner weiteren besonderen Regelung zum Ausschluss von Zuschüssen im Falle bereits von anderer Seite bezuschusster notwendiger Beförderungskosten. § 4 Nummer 1 Schülerbeförderungssatzung (alt) kann ersatzlos gestrichen werden.

3.3 Streichung Drittkindregelung

Sofern bisher drei Kinder einer Familie grundsätzlich zuschussberechtigt waren, erhielten die beiden ersten Kinder zu den monatlichen Kosten von 51,30 Euro für das MAXX-Ticket einen Zuschuss in Höhe von jeweils 3 Euro. Die Kosten für das MAXX-Ticket des dritten Kindes wurden voll bezuschusst. Die von den Ticketnutzern für drei Kinder zu tragenden Gesamtkosten beliefen sich monatlich auf 96,60 Euro.

Bei Nutzung des JugendticketBW belaufen sich die Gesamtkosten für drei Kinder auf 91,26 Euro. Eine finanzielle Entlastung ist gegeben. Das JugendticketBW wird bereits durch die Stadt Heidelberg mitfinanziert. Eine Doppelbezuschussung ist nicht angezeigt. Die Drittkindregelung kann entfallen.

3.4 Anpassung Eigenanteil bei Besuch der Berufsschule

Schülerinnen und Schüler von Berufsschulen, deren Beförderungskosten erst ab einer Mindestentfernung von 30 Kilometern bezuschusst werden, können seit 1. Mai 2023 auf das kostengünstige Deutschlandticket zum Preis von 49 Euro zurückgreifen. Zur Verwaltungsvereinfachung soll die Höhe des Eigenanteils der Berufsschülerinnen und Berufsschüler angepasst werden. Um weitere kurzfristige Anpassungen aufgrund von zu erwartenden Preiserhöhungen des Deutschlandtickets zu vermeiden, soll der Eigenanteil auf 54 Euro erhöht werden.

4. Zuschusstatbestände im Übrigen

Die Zuschussung in Höhe der tatsächlichen Beförderungskosten für bestimmte Fallgruppen (zum Beispiel Inklusionskinder, Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen) und die übrigen Zuschusstatbestände bleiben unverändert.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Die Belange von Menschen mit Behinderung sind entsprechend berücksichtigt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
M01	+	Umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehr fördern
M02	+	Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr
M06	+	Mehr Mobilität ohne mehr motorisierten Verkehr
		Begründung: Die vorgeschlagenen Maßnahmen tragen zur Zielerreichung bei.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Stefanie Jansen

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	2. Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung